



Hygieneschutzkonzept

für den

SV Burgweinting

Stand: 06.11.2021 – 2G Regel

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 06.11.):	
Bayernweite „Corona-Ampel“	Weitere Regelungen
 <p>Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u.a. Indoor-Sportbetrieb)<ul style="list-style-type: none">➢ <u>Ausgenommen:</u> Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)• In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht	 <p>Regionaler Hotspot: Liegt in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 300 und zugleich die Auslastung der Intensivbetten über 80%, so greifen für diesen Landkreis / diese kreisfreie Stadt die Regelungen der Stufe Rot.</p>
 <p>Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten</p> <ul style="list-style-type: none">• Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder• 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht<ul style="list-style-type: none">➢ <u>Ausgenommen:</u> Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten• 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)	<p>Ausgenommen von Testpflichten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Geimpfte & genesene Personen- Kinder bis zum 6. Geburtstag- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen- Noch nicht eingeschulte Kinder
 <p>Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• <u>Ab Inzidenz von über 35:</u> 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich• Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen	<p>Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wegfall der Maskenpflicht• Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel

Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt. Die dazugehörigen Maßnahmen gelten dann bayernweit.

- **Stufe Gelb:**

Sobald entweder innerhalb der letzten 7 Tage bayernweit mehr als 1.200 Personen Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden (das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner) oder bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind

- **Stufe Rot:**

Sobald mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.

Sobald Stufe Gelb erreicht ist, treten folgende Beschränkungen in Kraft:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).
- 3G wird zu 3Gplus: Gilt in allen Bereichen außer in Schulen, Hochschulen und bei außerschulischen Bildungsangeboten (einschl. berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen).
- 3Gplus wird zu verpflichtendem 2G: Dies gilt für Clubs, Diskotheken oder vergleichbaren Freizeiteinrichtungen

Sobald Stufe Rot erreicht ist, treten die folgenden Beschränkungen in Kraft:

- Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 2G zugänglich.
Ausgenommen sind die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und körpernahe Dienstleistungen → hier bleibt es bei 3Gplus.
Ausgenommen sind ebenfalls Hochschulen und außerschulische Bildungsangebote → hier gilt weiterhin 3G.
Ebenfalls ausgenommen sind Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Kinder und Jugendliche im Alter von 12-17 Jahren, dürfen aufgrund des Schultests nach der 2G Regel zum Sporttreiben bis Ende des Jahres 2021 in die Sporthallen.
- Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten gilt 3G-Nachweispflicht für Beschäftigte, die während der Berufsausübung Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) haben.

Angesichts des unterschiedlichen Infektionsgeschehens gilt ab sofort auch eine regionale Hotspot-regelung:

In Landkreisen / kreisfreien Städten,

- in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mind. 80% ausgelastet sind und
- in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird, gelten die Maßnahmen, die bei einer landesweiten roten Krankenhausampel gelten würden.

Wofür steht 2G bzw. 3G plus?

Die Anwendung von 2G bzw. 3G plus kann für Veranstaltungen oder den Betrieb von Sportstätten freiwillig umgesetzt werden. Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3G plus gelten nochmals weitere Erleichterung.

• 2G = Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene

- 3G plus = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis eines PCR-Tests. Die Anerkennung anderweitiger Tests (Schnell- bzw. Selbsttest) sind bei der Anwendung von 3G plus nicht möglich.

Auch hauptberuflich sowie ehrenamtliche Tätige im Verein sind von der entsprechenden Nachweispflicht (auch bei 2G bzw. 3G plus) nicht mehr befreit.

Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3G plus sind lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Erleichterungen möglich: -

Wegfall der Maskenpflicht - Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

Eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle gibt es nicht. Obergrenzen gibt es lediglich im Bereich von Versammlungen sowie bei Veranstaltungen mit Zuschauern.

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen auch die Übungsleiter, Betreuer und Eltern, Großeltern, Geschwister usw. von Kindern die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt insbesondere für Personen, welche die Kinder vom Sport abholen. Nicht geimpften oder genesenen ist bei der 2G-Regel der Zutritt zum Sportheim und den Sportstätten nicht gestattet. Die Nachweise sind inkl. eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses auf Verlangen vorzuzeigen.

Sport und Aufenthalt in geschlossenen Räumen des SV Burgweinting.

In den folgenden Räumlichkeiten

- - Gymnastikhalle EG
- - Dojo 1 UG
- - Dojo 2 OG
- - Aufenthaltsraum OG
- - Pokerraum OG
- - Sporthallen Grund- und Mittelschule

gilt bei der roten Corona-Ampel die 2G-Regel

das bedeutet, es haben nur solche Personen Zugang, die

- geimpft sind
- genesen sind
- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

2G gilt in geschlossenen Räumen jeweils:

- bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nicht privaten Räumlichkeiten
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen
- in Sportstätten und bei der praktischen Sportausbildung
- bei Tagungen, Versammlungen und Besprechungen

Die jeweiligen verantwortlichen Übungsleiter, Trainer und Betreuer sind zur

Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

In allen Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich, Umkleidekabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske (Maskenpflicht)**.

Für Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag ist eine medizinische Gesichtsmaske ausreichend.

Die Maskenpflicht gilt nicht:

innerhalb privater Räumlichkeiten,

am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören - diese Regelung findet keine Anwendung auf Fahrgäste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie bei der Schülerbeförderung,

für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,

bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,

Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelungen Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

Regensburg, 7.11.2021

Der Vorstand des SV Burgweinting



Fragen und Antworten

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja. Das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Nach derzeitigem Stand können Umkleidekabinen und Duschen unter Einhaltung der allgemeinen AHA-Regeln und Hygienevorschriften genutzt werden.

Umkleiden: max. 4 Personen zeitgleich, davon können max. 2 Personen gleichzeitig Duschen

Ab wann werden Zuschauer zum Training wieder zugelassen?

Zuschauer auch Eltern, Oma und Opa sind auf dem Sportgelände bis auf weiteres nicht zugelassen. Die Kinder sind vor dem Sportgelände an die Trainer und Betreuer zu übergeben.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalteszuführen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Nein! Ausgeschlossen vom Training sind folgende Personengruppen: • Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 10 Tagen • Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.